

Gemeinde Wimsheim

Öffentliche Bekanntmachung

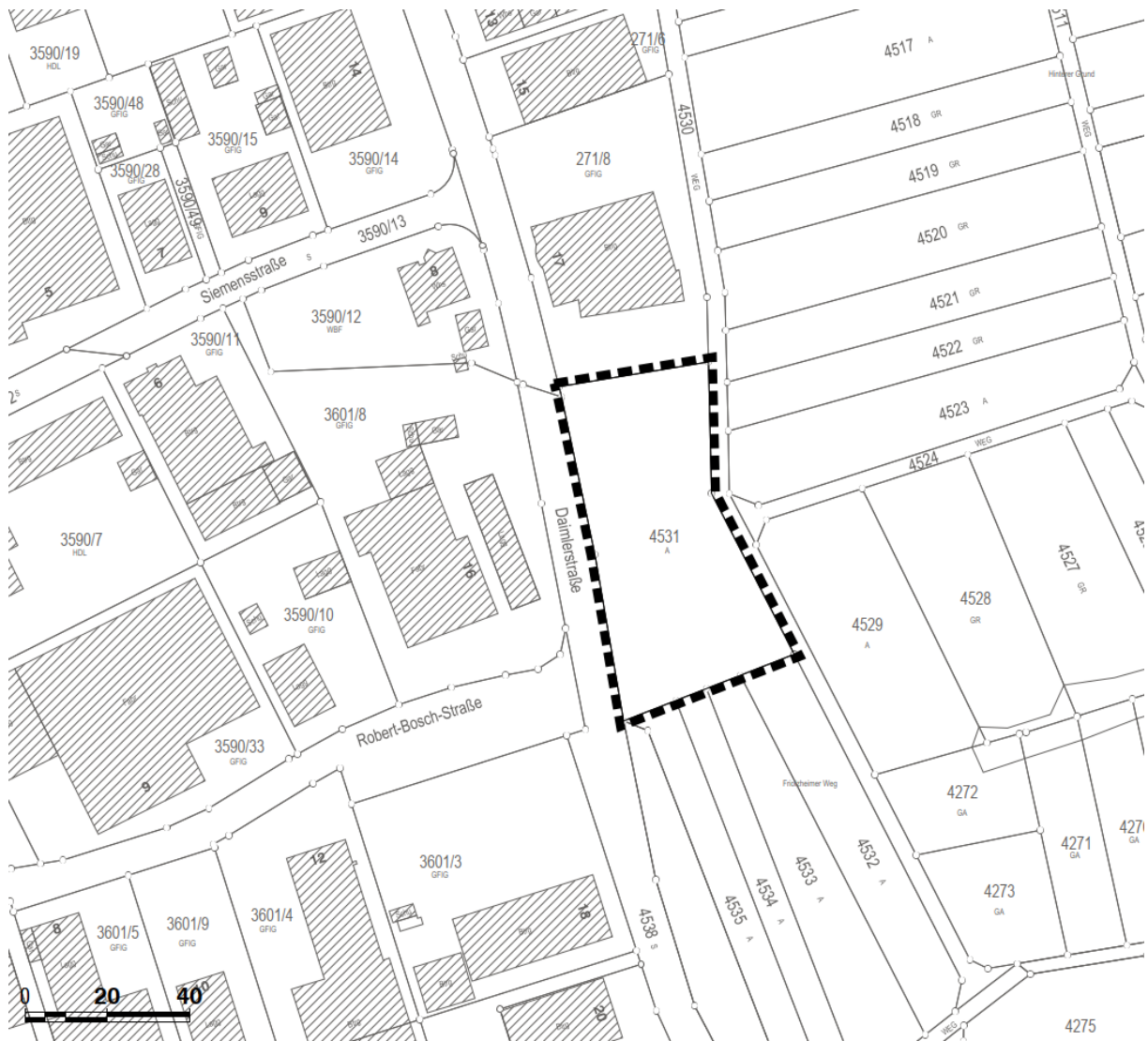
Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften „Breitloh IV“

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur Frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Wimsheim hat am 24.02.2026 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) beschlossen, für den Bereich „Breitloh IV“ einen Bebauungsplan zusammen mit Örtlichen Bauvorschriften gem. § 74 LBO (Landesbauordnung) aufzustellen. Der Beschluss wird hiermit bekanntgemacht. Am 24.02.2026 hat der Gemeinderat der Gemeinde Wimsheim in öffentlicher Sitzung den Vorentwurf für den Bebauungsplan und den Vorentwurf der Örtlichen Bauvorschriften „Breitloh IV“ 24.02.2026 gebilligt.

Ziel und Zweck ist es, die baurechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Gewerbegebietes „Breitloh“ zu schaffen und die im Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Heckengäu dargestellte gewerbliche Baufläche in die verbindliche Bauleitplanung zu überführen. Damit sollen dem anhaltenden Gewerbeflächenbedarf in der Gemeinde begegnet und Erweiterungs- und Entwicklungsmöglichkeiten für ortsansässige Handwerks-, Gewerbe- und Dienstleistungsunternehmen geschaffen werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften ist dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt zu entnehmen. Maßgebend ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplans in der Fassung vom 24.02.2026.



Frühzeitige Unterrichtung

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Der Gemeinderat der Gemeinde Wimsheim hat am 24.02.2026 in öffentlicher Sitzung gem. § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen, für den Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften „Breitloh IV“ die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit durchzuführen.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans vom 24.02.2026 und der Vorentwurf der Örtlichen Bauvorschriften vom 24.02.2026, jeweils mit Begründung vom 24.02.2026 und Anlagen können im Internet auf der Homepage der Gemeinde Wimsheim unter dem Link

<https://www.wimsheim.de/bauleitplanung/>

in der Zeit **von Montag, 09.03.2026 bis einschließlich Montag, 13.04.2026** eingesehen werden.

Die Öffentlichkeit hat hier die Gelegenheit Auskunft über Inhalt, Zweck und Auswirkungen der vorgesehenen Planung zu erhalten.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Die Übermittlung soll elektronisch an die Mailadresse

bauamt@wimsheim.de

erfolgen. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeinde vorgebracht werden. Vorgebrachte Stellungnahmen sollten die volle Anschrift der Beteiligten enthalten.

Zusätzlich werden die oben genannten Unterlagen im Rathaus der Gemeinde Wimsheim, Rathausstraße 1, 71299 Wimsheim, Zimmer 8 nach telefonischer Terminvereinbarung öffentlich ausgelegt.

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung wird ebenfalls unter obigem Link in das Internet eingestellt.

Hinweis: Diese Öffentlichkeitsbeteiligung stellt noch nicht die Veröffentlichung im Internet gem. § 3 Abs. 2 BauGB dar. Diese wird zu gegebener Zeit gesondert bekannt gegeben.

Gemeinde Wimsheim, den 04.03.2026

Mario Weisbrich
Bürgermeister